

INHALTSÜBERSICHT

Veröffentlichung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht vom 01.08.2017 im Publicus Nr. 2017-06 vom 19.09.2017, S. 50 ff.

1. Änderungsordnung vom 17.01.2018 gemäß Publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 4 ff.
2. Änderungsordnung vom 19.08.2019 gemäß Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125
3. Änderungsordnung vom 16.06.2020 gemäß Publicus Nr. 2020-05 vom 01.07.2020, S. 33 ff.
4. Änderungsordnung vom 24.07.2024 gemäß Publicus Nr. 2024-27 vom 26.07.2024, S. 257 f.

2017-06

Veröffentlicht am 19.09.2017

Nr. 06/S. 49

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
19.09.17	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht an der Hochschule Trier	50-62
19.09.17	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht an der Hochschule Trier	63-63
19.09.17	Regelungen für das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot „Holzbau“ an der Hochschule Trier	64-70

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 01.08.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 14. Juni 2017 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 31. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen
- § 19 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Laws (abgekürzt "LL.B.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 156 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS. Der Wahlpflichtbereich wird mit der Rückmeldung zum 6. Semester gewählt. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung. Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG (sofern im Fachbereich beschäftigt).

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt, aus deren Mitte werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5

HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Zweitprüfer der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiengangsbeauftragten des Bachelor-Studiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Prüfende und Betreuende vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Abschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 13 abgelegt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektarbeit, Seminar- und Hausarbeit, Vortrag, Präsentation oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage

sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Klausuren, Projektarbeiten, Seminar- und Hausarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, praktischen Übungen, in Ausnahmefällen durch Teilnahmebescheinigungen, oder mündliche Prüfung oder einer Kombination davon erbracht werden.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf. Anlage 2 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festge-

stellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des

Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei der Erstprüfer der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören in der Regel an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2, oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu

bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden

die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten

Prüfungsversuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Prüfungsversuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches in dem Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(6) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. § 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Mo-

dul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis

aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 1 und Abs. 2 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 1 oder Anrechnungen nach Abs. 2 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

§ 19 Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 2 sowie

der Note der Abschlussarbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3) wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und dem Kolloquium über die Abschlussarbeit zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewichtet wird. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs, Name des Wahlpflichtbereichs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Nr. 2 und 3,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung

des akademischen Grades „Bachelor of Laws, LL.B.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat-sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2017/2018.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 01.08.2017

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Wahlpflichtbereiche Wirtschaftsrecht (blau) und Umweltrecht (grün)

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem. WP UR	6. Sem. WP WR	7. Sem. WP UR	7. Sem. WP WR
BGB AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht BT 4 SWS / 5 ECTS	Sachenrecht u. Sicherungsgeschäfte 4 SWS / 5 ECTS	Praxisphase oder Auslandsemester 20 SWS / 25 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 3 ECTS Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 2 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 2 ECTS Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 3 ECTS
Staatsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Handelsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Gesellschaftsrecht (KapGes u PersGes) 4 SWS / 5 ECTS	Europarecht 4 SWS / 5 ECTS		Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Vergaberecht 2 SWS / 2 ECTS Kommunaler Umwelt- und Klimaschutz: 2 SWS / 3 ECTS	Wettbewerbsrecht und -prozessrecht 2 SWS / 2 ECTS Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2 SWS / 3 ECTS
Übungen (BGB AT/ Methodenlehre, Staatsrecht) 4 SWS / 5 ECTS	Übungen (Zivilrecht, Allg. Verwaltungsrecht) 2 SWS / 2 ECTS Proseminar 2 SWS / 3 ECTS	Immissionsschutzrecht 4 SWS / 5 ECTS	Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien 4 SWS / 5 ECTS		Seminar 2.1/ Vertiefung 1.1 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 2.2/ Vertiefung 1.2 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 3.1/ Vertiefung 3.1 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 3.2/ Vertiefung 3.2 4 SWS / 5 ECTS
Einführung BWL/ Grundlagen Rechnungslegung 4 SWS / 5 ECTS	Allgemeines Verwaltungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Öff. Baurecht/ Kommunalrecht 4 SWS / 5 ECTS	Arbeitsrecht 4 SWS / 5 ECTS		Gewässerschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Unternehmenssteuerrecht 4 SWS / 5 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS
Juristisches Arbeiten Präsentation / Rhetorik 4 SWS / 5 ECTS	Betriebliche Steuern 4 SWS / 5 ECTS	Bilanzierung 4 SWS / 5 ECTS	Grundzüge des Zivilverfahrens 2 SWS / 2 ECTS Internetrecht „AT“ 2 SWS / 3 ECTS		Vertiefung 2.1 2 SWS / 2 ECTS Wirtschaftsverwaltungsrecht 2 SWS / 3 ECTS Umweltmanagement 2 SWS / 2 ECTS	Vertiefung 2.2 2 SWS / 2 ECTS Insolvenzrecht 2 SWS / 3 ECTS Wirtschaftsstrafrecht 2 SWS / 2 ECTS		
Sprachen I: 2. Fremdsprache 4 SWS / 5 ECTS	Kosten- u. Erlösrechnung, Investitionsrechnung 4 SWS / 5 ECTS	Sprachen II: 1. Fremdsprache 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 1 2 SWS / 3 ECTS Sprachen III: 1. Fremdsprache 2 SWS / 3 ECTS		WUR in der 1. Fremdsprache 2 SWS / 3 ECTS	WUR in der 1. Fremdsprache 2 SWS / 3 ECTS		
24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS	24 SWS 30 ECTS

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 5. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandssemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2.

Ab dem 6. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 6. und 7. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.

Seminare und Vertiefungsveranstaltungen werden aus folgenden Rechtsgebieten angeboten. Der Katalog ist nicht abschließend.

Die Studierenden können auch Veranstaltungen aus dem Angebot des BWL-Studiengangs als Seminar oder Vertiefung belegen.

- ☐ Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- ☐ Persönlichkeitsrechte und Datenschutz
-
- ☐ Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- ☐ Gewerbemietrecht
- ☐ Leasingrecht
- ☐ Haftungsrecht
- ☐ Familien- und Erbrecht
-
- ☐ Versicherungsrecht
- ☐ Bankrecht und Kreditsicherungsrecht
-
- ☐ Kartellrecht
- ☐ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- ☐ Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht
-
- ☐ Kollektives Arbeitsrecht
- ☐ Arbeits- und Sozialrecht
- ☐ Patent-/Arbeitnehmererfindungsrecht
-
- ☐ Wirtschafts-, Banken- und Kapitalmarktstrafrecht
- ☐ Umweltstrafrecht
- ☐ Kriminologie
-
- ☐ Aktuelle Fragen des Baurechts
- ☐ Bodenschutz- und Altlastenrecht
- ☐ Neue Entwicklungen im Gewässerschutzrecht
- ☐ Industrieanlagen-/Immissionsschutzrecht
- ☐ Europäisches Umweltrecht
- ☐ Rechtsschutz im Umweltrecht
-
- ☐ Recht der erneuerbaren Energien
- ☐ Neue Entwicklungen im Energierecht
- ☐ Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Energierecht
-
- ☐ Compliance / Mergers and Acquisitions
- ☐ Compliance im Umweltrecht

Anlage 2:
"Studienleistungen sind nicht vorgesehen."

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für
die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht an der
Hochschule Trier
vom 01.08.2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 14. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 31. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht vom 29. Mai 2007 (StAnz., S. 908 ff.), zuletzt geändert am 12. Februar 2016 (publicus Nr. 2016-03, S. 25 ff.), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 2 Semestern, d.h. bis zum 31.08.2021 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 29. Mai 2007 in die Prüfungsordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) des Bachelorstudiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) des Bachelorstudiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 01.08.2017

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

2018-01

Veröffentlicht am 22.01.2018

Nr. 01 / S. 1

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
22.01.18	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht	2-4
22.01.18	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht	4-10
22.01.18	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht	10-12

Erläuterung zum Curriculum:

Die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Praxisphase und zum Auslandssemester können bereits vor dem jeweiligen Semester absolviert werden.

Die Praxisphase und das Auslandssemester werden im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten absolviert. Der Leistungsnachweis erfolgt nach vollständiger Ableistung.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 17.01.2018

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 17.01.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.12.2017 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.) vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06, Seite 50 ff. vom 19.09.2017)“ an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident am 16.01.2018 genehmigt.

Artikel 1:

Die bisherige Anlage 1 wird wie folgt geändert.

Folgende Anlage 2 wird ergänzt für Studierende, die ihr Studium zu einem Sommersemester aufnehmen.

Die bisherige Anlage 2 wird zur Anlage 3.

Anlage 1: Curriculum des Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Wahlpflichtbereiche Wirtschaftsrecht (blau) und Umweltrecht (grün)
Beginn zum Wintersemester

[illegible]

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 5. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandssemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2.

Ab dem 6. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 6. und 7. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.

Hinweis: Das praxisorientierte Arbeiten/die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Praxisphase und zum Auslandssemester können bereits vor dem jeweiligen Semester absolviert werden.

Seminare und Vertiefungsveranstaltungen werden aus folgenden Rechtsgebieten angeboten. Der Katalog ist nicht abschließend.

Die Studierenden können auch Veranstaltungen aus dem Angebot des BWL-Studiengangs als Seminar oder Vertiefung belegen.

- ☐ Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- ☐ Persönlichkeitsrechte und Datenschutz
-
- ☐ Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- ☐ Gewerbemietrecht
- ☐ Leasingrecht
- ☐ Haftungsrecht
- ☐ Familien- und Erbrecht
-
- ☐ Versicherungsrecht
- ☐ Bankrecht und Kreditsicherungsrecht
-
- ☐ Kartellrecht
- ☐ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- ☐ Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht
-
- ☐ Kollektives Arbeitsrecht
- ☐ Arbeits- und Sozialrecht
- ☐ Patent-/Arbeitnehmererfindungsrecht
-
- ☐ Wirtschafts-, Banken- und Kapitalmarktrecht
- ☐ Umweltstrafrecht
- ☐ Kriminologie
-
- ☐ Aktuelle Fragen des Baurechts
- ☐ Bodenschutz- und Altlastenrecht
- ☐ Neue Entwicklungen im Gewässerschutzrecht

- ☐ Industrieanlagen-/Immissionsschutzrecht
- ☐ Europäisches Umweltrecht
- ☐ Rechtsschutz im Umweltrecht

- ☐ Recht der erneuerbaren Energien
- ☐ Neue Entwicklungen im Energierecht
- ☐ Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Energierecht

- ☐ Compliance / Mergers and Acquisitions
- ☐ Compliance im Umweltrecht

Anlage 2: Curriculum des Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Wahlpflichtbereiche Wirtschaftsrecht (blau) und Umweltrecht (grün)
Beginn zum Sommersemester

[illegible]

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 6. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandssemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2.

Die Praxisphase und das Auslandssemester werden im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten absolviert. Der Leistungsnachweis erfolgt nach vollständiger Ableistung.

Ab dem 5. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 5. und 6. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.

Hinweis: Das praxisorientierte Arbeiten/die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Praxisphase und zum Auslandssemester können bereits vor dem jeweiligen Semester absolviert werden.

Anlage 3:

"Studienleistungen sind nicht vorgesehen."

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 17.01.2018

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG 23.08.2019

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER120

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER123

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT125

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM ENGLISCHSPRACHIGEN
BACHELOR-STUDIENGANG SUSTAINABLE BUSINESS AND TECHNOLOGY IN DEN
FACHBEREICHEN UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK UND
UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT128

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT129

SATZUNG DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALE UND DIGITALE KOMMUNIKATION – INSTITUTE
FOR INTERNATIONAL AND DIGITAL COMMUNICATION (INDI), DER HOCHSCHULE TRIER,
UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD132

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-
STUDIENGÄNGEN INTERMEDIA DESIGN UND INTERMEDIA DESIGN MIT PRAXISSEMESTER DER
FACHRICHTUNG INTERMEDIA DESIGN IM FACHBEREICH GESTALTUNG135

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-
STUDIENGÄNGEN TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG UND VERSORGUNGSTECHNIK SOWIE
ENERGIETECHNIK – REGENERATIVE UND EFFIZIENTE ENERGIESYSTEME IM FACHBEREICH
BAUEN + LEBEN136

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELOR-STUDIENGANG
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - ELEKTROTECHNIK IN DEN FACHBEREICHEN TECHNIK UND
WIRTSCHAFT137

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG
ENERGIEMANAGEMENT IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN138

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 6 genannten Ordnungen für Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06 vom 19.09.2017, S. 50 ff), zuletzt geändert am 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 4 ff)

In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 2

6. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 29.05.2007 (Staatsanzeiger Nr. 22 vom 25.06.2007, S. 908 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 25 ff)

1. In § 6 wird folgender Absatz 5 ergänzt:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 17 Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 3

1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 121 ff)

In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:

Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

2020-05

Veröffentlicht am 01.07.2020

Nr. 05/S. 32

Tag	Inhalt	Seite
01.07.20	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	33-39

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier
vom 16.06.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 20.04.2020 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06, Seite 50 ff. vom 19.09.2017), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat die Präsidentin am 29.05.2020 genehmigt.

Artikel 1:

Die bisherige Anlage 1 und 2 werden wie folgt korrigiert und ergänzt.

Die Erläuterungen zum Curriculum in Anlage 1 und 2 werden hinter Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die weiß hinterlegten Veranstaltungen sind Studienleistungen gem. § 8.“

Die Anlage 3 wird gestrichen.

[illegible]

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 5. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandssemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2. Die weiß hinterlegten Veranstaltungen sind Studienleistungen gem. § 8.

Ab dem 6. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 6. und 7. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.

Hinweis: Das praxisorientierte Arbeiten/die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Praxisphase und zum Auslandssemester können bereits vor dem jeweiligen Semester absolviert werden.

Seminare und Vertiefungsveranstaltungen werden aus folgenden Rechtsgebieten angeboten. Der Katalog ist nicht abschließend.

Die Studierenden können auch Veranstaltungen aus dem Angebot des BWL-Studiengangs als Seminar oder Vertiefung belegen.

- ☐ Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- ☐ Persönlichkeitsrechte und Datenschutz
-
- ☐ Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- ☐ Gewerbemietrecht
- ☐ Leasingrecht
- ☐ Haftungsrecht
- ☐ Familien- und Erbrecht
-
- ☐ Versicherungsrecht
- ☐ Bankrecht und Kreditsicherungsrecht
-
- ☐ Kartellrecht
- ☐ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- ☐ Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht
-
- ☐ Kollektives Arbeitsrecht
- ☐ Arbeits- und Sozialrecht
- ☐ Patent-/Arbeitnehmererfindungsrecht
-
- ☐ Wirtschafts-, Banken- und Kapitalmarktsstrafrecht
- ☐ Umweltstrafrecht
- ☐ Kriminologie
-
- ☐ Aktuelle Fragen des Baurechts
- ☐ Bodenschutz- und Altlastenrecht
- ☐ Neue Entwicklungen im Gewässerschutzrecht
- ☐ Industrieanlagen-/Immissionsschutzrecht
- ☐ Europäisches Umweltrecht
- ☐ Rechtsschutz im Umweltrecht
-
- ☐ Recht der erneuerbaren Energien
- ☐ Neue Entwicklungen im Energierecht
- ☐ Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Energierecht
-
- ☐ Compliance / Mergers and Acquisitions
- ☐ Compliance im Umweltrecht

Anlage 2: Curriculum des Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Wahlpflichtbereiche Wirtschaftsrecht (blau) und Umweltrecht (grün)
Beginn zum Sommersemester

[illegible]

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 6. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandssemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2. Die weiß hinterlegten Veranstaltungen sind Studienleistungen gem. § 8.

Die Praxisphase und das Auslandssemester werden im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten absolviert. Der Leistungsnachweis erfolgt nach vollständiger Ableistung.

Ab dem 5. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 5. und 6. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.

Hinweis: Das praxisorientierte Arbeiten/die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Praxisphase und zum Auslandssemester können bereits vor dem jeweiligen Semester absolviert werden.

Artikel 2: Übergangsvorschriften

Die Anlage 1 und 2 der 3. Änderungsordnung vom 16.06.2020 gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06, Seite 50 ff. vom 19.09.2017), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125), eingeschrieben sind oder später in den Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ eingeschrieben werden.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 16.06.2020

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

2024-27

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 27/S. 256

Tag
26.07.24

Inhalt
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier

Seite
257-259

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Ordnungen für die Prüfungen in den genannten Studiengängen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06 vom 19.09.2017, S. 50 ff, zuletzt geändert am 16.06.2020 (publicus Nr. 2020-05 vom 01.07.2020, S. 33 ff))

§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 5a und 5b ergänzt:

(5a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 5b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(5b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 5a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4, 5, 5a und 5b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Artikel 2

2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 121 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125))

§ 15 Abs. 5 wird in die folgende Fassung geändert:

(5) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 5 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 5a und 5b ergänzt:

(5a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 5b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(5b) Abweichend von § 15 Abs. 5 sowie Abs. 5a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4, 5, 5a und 5b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Artikel 3

2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Nachhaltige Ressourcenwirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 138 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 126/127))